

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom)
(Anlage 1a, AGB Anschluss)**

der Currenta GmbH & Co. OHG, nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität einschließlich des Messstellenbetriebs und der Messung.

Inhaltsverzeichnis

Begriffe	2
Netzanschluss; elektrische Anlage	2
1. Netzanschluss; Zustimmung des Eigentümers	2
2. Baukostenzuschuss	3
3. Elektrische Anlage.....	3
4. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mangelbeseitigung.....	3
Anschlussnutzung; Betrieb der elektrischen Anlage; TAB Strom	4
5. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	4
6. Technische Anschlussbedingungen Strom (TAB Strom).....	4
Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz	5
7. Störung und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (netzbedingte und sonstige Umstände)	5
8. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände).....	5
Geduldete Notstromentnahme	6
9. Geduldete Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer	6
Messstellenbetrieb und Messung	6
10. Grundzuständigkeiten, Überprüfung der Messeinrichtungen	6
11. Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung.....	7
Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht	8
12. Grundstücksbenutzung	8
13. Zutrittsrecht.....	8
Haftung, Vertragsstrafe	8
14. Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	8
15. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe.....	9
Zahlungsbestimmungen, Vertragsänderungen, Sonstige Bestimmungen	9
16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	9
17. Datenschutz.....	10
18. Anpassungen der Vereinbarung oder dieser Bedingungen	10
19. Rechtsnachfolge.....	10
20. Gerichtsstand	10
21. Schlussbestimmungen	10

Begriffe

Im Sinne der Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvereinbarung sowie dieser AGB ist:

Anschlussnutzer:	jedermann, der einen Anschluss an das Netz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität berechtigt nutzt;
Anschlussnehmer:	jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen wird;
Lieferant:	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;
Netznutzer:	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer);
Messstellenbetreiber:	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und, soweit nichts anderes vereinbart ist, auch die der Messung wahrnimmt;
Messdienstleister:	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe der Messung wahrnimmt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

Netzanschluss; elektrische Anlage

1. Netzanschluss; Zustimmung des Eigentümers

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist über einen oder mehrere Netzanschlüsse an das elektrische Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze (Technische Schnittstelle), der Ort der Energieübergabe sowie die Bezeichnung des Zählpunktes, als der Ort, an dem der über den Netzanschluss entnommene Energiefluss messtechnisch erfasst wird, sind in der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvereinbarung einschließlich Anlagen beschrieben.
- 1.2. Art, Zahl und Lage der jeweiligen Netzanschlüsse – wie in der Netzanschlussvereinbarung und ihren Anlagen aufgeführt – sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.3. Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Der Netzanschluss geht nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers, Grundstückeigentümers oder Erbbauberechtigten über. Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss zeitlich befristet zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB als sogenannter „Scheinbestandteil“ auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Grundstückeigentümers bzw. Erbbauberechtigten auf. Die jeweiligen Netzanschlüsse des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG durch den Netzbetreiber ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.4. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5. Muss zum Netzanschluss eine Übergabeschaltanlage und/oder eine Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer hat ggf. die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses auf eigene Kosten zu schaffen. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies dem Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 1.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung und Rückbau des Netzanschlusses, zu verlangen.
- 1.7. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Scheinleistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) in kVA nicht überschritten wird. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Scheinleistung am Netzanschluss erhöhen. Voraussetzung für die berechtigte Erhöhung ist die einvernehmliche Änderung der Netzanschlussvereinbarung einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 2.3 sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 1.6.
- 1.8. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Scheinleistung am Netzanschluss überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziffer 15.2 (Vertragsstrafe). Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung oder bei Verweigerung der Vertragsstrafe ist der Netzbetreiber zur Unterbrechung nach Ziffern 8.1, 8.3 berechtigt.

- 1.9. Einigen sich Netzbetreiber und Anschlussnehmer nachträglich über die zukünftig vorzuhaltende Scheinleistung am Netzanschluss, gilt Ziffer 1.7 entsprechend. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe findet nicht statt.
- 1.10. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt im Sinne der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvereinbarung einschließlich dieser AGB sind Erbbauberechtigte.
- 1.11. Der Netzanschluss kann zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Verteileranlagen zu zahlen.
- 2.2. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil berechnet sich für den Anschluss an die Niederspannungsebene nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. berechnet sich für den Anschluss an höheren Spannungsebenen nach dem Preismodell der Bundesnetzagentur, d.h. aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung (Netzanschlusskapazität) mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung jeweils geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene > 2.500 Jahresbenutzungsstunden.
- 2.3. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf Grundlage einer einvernehmlichen Änderung der Netzanschlussvereinbarung verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer eine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach Ziffer 2.2 zu bemessen.
- 2.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.6 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer ausweisen.

3. Elektrische Anlage

- 3.1. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers umfasst alle Anlagenteile hinter den in Anlage 2 und der Anlage 4 definierten Eigentumsgrenzen (Technische Schnittstelle) mit Ausnahme der im Eigentum Dritter befindlichen Betriebsmittel wie z. B. der Messeinrichtungen.
- 3.2. Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage muss gemäß den einschlägigen, gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (TAB Strom, Anlage 3) sowie unter Beachtung der in der Netzanschlussvereinbarung getroffenen Regelungen durchgeführt werden. Hierbei sind die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen) einzuhalten.
- 3.3. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der nach der Technischen Schnittstelle in seinem Verfügungsbereich stehenden Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Der Anschlussnehmer kann auch Dritte mit der Betriebsführung der elektrischen Anlage beauftragen.

4. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mangelbeseitigung

- 4.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Netz an und nehmen sie bis zur Technischen Schnittstelle (Eigentumsgrenze) in Betrieb. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers nehmen der Anschlussnehmer oder von ihm beauftragte Fachfirmen in Betrieb. Dabei ist entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 4.2. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 4.3. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4.4. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- 4.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage des Anschlussnehmers vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 4.6. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 4.7. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mangelfreiheit der elektrischen Anlage.

Anschlussnutzung; Betrieb der elektrischen Anlage; TAB Strom

5. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 5.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe der Anschlussnutzungsvereinbarung und dieser Bedingungen dem Verteilnetz des Netzbetreibers Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz entnehmen. Die Scheinleistung in kVA darf dabei weder die in der Anschlussnutzungs- noch die in der Netzanschlussvereinbarung geregelte vorzuhaltende Netzanschlusskapazität in kVA überschreiten.
- 5.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Scheinleistung in kVA aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- 5.3. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 15.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die den vereinbarten Wert überschreitet (Überschreitungsleistung).
- 5.4. Bei einer
 - (a) mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität
 - (b) oder bei Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafeist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer 8.1 zur Unterbrechung der Anschlussnutzung oder ggf. zur Trennung des Anschlusses nach Ziffer 8.3 berechtigt. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.
- 5.5. Stellt der Anschlussnehmer bzw. ein Anschlussnutzer Anforderungen an die Netzqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 5.6. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität in kVA, so ist der Netzbetreiber berechtigt, ab dem 6. Jahr die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende Netzanschlusskapazität an den tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers anzupassen. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.
- 5.7. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
- 5.8. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind in Übereinstimmung mit den TAB Strom so zu betreiben, dass
 - (a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind;
 - (b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen;
 - (c) der Gebrauch der Elektrizität gemäß den Verschiebungsfaktoren der TAB Strom erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 5.9. Die Schaltheihe bzw. Regelungshöhe über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen liegt beim Netzbetreiber. Abweichende schriftliche Vereinbarungen über den Schaltbetrieb bzw. Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.

6. Technische Anschlussbedingungen Strom (TAB Strom)

- 6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der eigenen Erzeugungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse

des Netzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 6.2. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den TAB Strom von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- 6.3. Ergänzend gelten die TAB Strom des Netzbetreibers.

Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz

7. Störung und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (netzbedingte und sonstige Umstände)

- 7.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 7.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.
- 7.3. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.
- 7.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 7.5. Der Netzbetreiber wird aufgrund planbarer betriebsbedingt notwendiger Netzarbeiten bzw. Schalthandlungen erforderliche Unterbrechungen oder Einschränkungen der Anschlussnutzung und ggf. Trennung der elektrischen Anlage vom Netz rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntgeben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Sofern der Anschlussnutzer den planbaren Maßnahmen aus eigenen betriebsnotwendigen Erfordernissen widerspricht, wird der Netzbetreiber die jeweilige Maßnahme zurückstellen, solange und sofern dies nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen führt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnutzer den Ersatz für Schäden zu verlangen, die sowohl beim Netzbetreiber als auch bei Dritten aufgrund verschobener Maßnahmen entstehen. Dies gilt auch für die dem Netzbetreiber entstandenen Kosten für die Verschiebung der geplanten Maßnahmen.
- 7.6. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - (a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat und/oder
 - (b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 7.7. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)

- 8.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen, insbesondere den TAB Strom oder einer gegenüber einer dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung, zuwiderhandelt und die Unterbrechung sowie ggf. die Trennung vom Netz erforderlich ist,
 - (a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - (b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn
 - (a) der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht oder nicht mehr vertraglich vereinbart ist oder nach der Netznutzungsvereinbarung die Netznutzung nicht gewährt werden muss oder

- (b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist - des Anschlussnutzers nicht gesichert ist.
- 8.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss/ die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.
- 8.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 8.2 bis 8.3 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 8.5. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnutzer im Namen des Lieferanten den Beginn der Unterbrechung im Voraus ankündigen, sofern dieser dazu verpflichtet ist.
- 8.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wiederherzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Geduldete Notstromentnahme

9. Geduldete Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer

- 9.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vorzunehmen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung der Entnahme vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Notstromentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notstromentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 9.2. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

Messstellenbetrieb und Messung

10. Grundzuständigkeiten, Überprüfung der Messeinrichtungen

- 10.1. Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten elektrischen Energie durch, sofern der Anschlussnutzer die Messung zulässigerweise nicht auf einen Dritten (Messdienstleister) übertragen hat.

- 10.2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet, oder der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein anderer Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister. In diesem Fall wird der Netzbetreiber die Kosten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung getrennt errechnen und dem Netznutzer aufgegliedert ausweisen. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Netznutzungsabrechnung nach Maßgabe der jeweiligen Netznutzungsvereinbarung. Die Kosten der Messung beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten. Im Falle der Notstromentnahme nach Ziffer 9.1 Satz 2 erhält der Anschlussnutzer das Zähler- und Messentgelt separat in Rechnung gestellt.
- 10.3. Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb eigener Messeinrichtungen oder zu einer eigenen (Kontroll-)Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Messstellenbetrieb sowie die durch den Netzbetreiber vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 10.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 10.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der TAB Strom des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 10.6. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

11. Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung

- 11.1. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich zu Ziffer 10 nachfolgende Regelungen:
 - (a) Sämtliche in der Anschlussnutzungsvereinbarung aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
 - (b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft.
- 11.2. Führt der Netzbetreiber auch die Messung durch, gelten zusätzlich zu Ziffer 10 und Ziffer 11.1 nachfolgende Regelungen:
 - (a) Die Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – i. d. R. monatlich durch den Anschlussnutzer bzw. von ihm bestimmte Dritte unentgeltlich abgelesen und dem Netzbetreiber über dessen Internet-Portal übermittelt. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber oder, falls mit diesem nicht identisch, sonstigen berechtigten Dritten festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt. Die Entscheidung über Fernauslesung oder manuelle Ablesung vor Ort trifft der Netzbetreiber nach wirtschaftlichen und betrieblichen Erwägungen.
 - (b) Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - (c) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - (d) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählerwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

12. Grundstücksbenutzung

- 12.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber im Netzgebiet (inkl. der Versorgung anderer Anschlussnutzer) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Duldungspflicht nach Satz 1 erfasst auch bereits bei Vertragsschluss auf den Grundstücken des Anschlussnehmers vorhandene Leitungen und sonstige Einrichtungen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Netz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 12.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 12.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie ihm an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 12.4. Wird die Netzanschlussvereinbarung beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 12.5. Der Anschlussnehmer wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 12.6. Die Rechte des Netzbetreibers aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.

13. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers unverzüglich den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung, insbesondere zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung sowie zur Messung und Ausübung des Messstellenbetriebs, erforderlich ist.

Haftung, Vertragsstrafe

14. Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 14.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung. Der Text des § 18 NAV ist diesen AGB als **Anhang** beigelegt.
- 14.2. Für schuldhaft verursachte Schäden des Netzbetreibers, die dem Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten am Netzanschluss entstehen, gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen dritten Messstellenbetreiber hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 14.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 14.5. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer sind verpflichtet, eigene zumutbare Vorsorge gegen Schäden bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung zu treffen.
- 14.6. Hat der Anschlussnehmer eigene Erzeugungsanlagen (mittel- oder unmittelbar) an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, stellt er den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter in den Haftungsgrenzen des § 18 NAV frei, die bei diesen Dritten dadurch entstehen, dass der Anschlussnehmer Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der

Anschlussnutzung verursacht, die wiederum bei diesen Dritten, welche ebenfalls aus dem Netz des Netzbetreibers versorgt werden, Schäden verursachen.

- 14.7. In allen übrigen Haftungsfällen, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffern 14.1 bis 14.4 nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - (b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden, die einen Betrag von € 2 Mio. (in Worten: EURO zwei Millionen) pro Schadensfall und einen Betrag von € 6 Mio. (in Worten: EURO sechs Millionen) pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 14.8. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1a EnWG bleiben unberührt.
- 14.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.
- 14.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich in Textform mitzuteilen.

15. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe

- 15.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen vierundzwanzigstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netznutzung“ zu zahlenden Preisen zu berechnen. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 15.2. Wird die in der Netzanschlussvereinbarung vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt, sofern die in der Anschlussnutzungsvereinbarung vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Scheinleistung in kVA aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – ggf. anteilig – gesamtschuldnerisch. Die Höhe richtet sich nach dem gültigen Jahresleistungspreis (für Benutzungsdauer > 2500h) pro kVA Überschreitung (Überschreitungsleistung). Als Überschreitungsleistung gilt die höchste während eines Monats mit viertelstündiger Feststellung gemessene, auf volle kW kaufmännisch gerundete Leistung umgerechnet in kVA, abzüglich der vereinbarten Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern.

Zahlungsbestimmungen, Vertragsänderungen, Sonstige Bestimmungen

16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

17. Datenschutz

- 17.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 17.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach der Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvereinbarung einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

18. Anpassungen der Vereinbarung oder dieser Bedingungen

- 18.1. Die Regelungen der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvereinbarung und ihrer Anlagen einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvereinbarung und ihre Anlagen einschließlich dieser AGB schriftlich insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
- 18.2. Anpassungen nach Ziffer 18.1 wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist Letzterer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen. Eine Änderungskündigung bleibt vorbehalten.

19. Rechtsnachfolge

- 19.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung Netzanschluss/Anschlussnutzung als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 19.2. Der Zustimmung des Anschlussnutzers/Anschlussnehmers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

20. Gerichtsstand

- 20.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Gerichtsstand des Netzbetreibers.
- 20.2. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss der Vereinbarung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden über Ziffer 18 hinaus sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 21.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvereinbarung einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

Anhang: Haftungstexte nach § 18 NAV und § 25 a StromNZV